

Statuten des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)

Stand laut Beschluss der Generalversammlung vom 15. Juni 2019

§ 1. Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)“ und hat seinen Sitz in Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(2) Er vertritt in allen bundesweiten Belangen auch die Mitglieder der Landesverbände für Psychotherapie (BLP, KLP, NÖLP, OÖLP, SLP, STLP, TLP, VLP, WLP) gemäß der vom Bundesvorstand (BUVO) festgelegten Arbeits- und Kompetenzverteilung. Die Landesverbände sind Zweigvereine des ÖBVP.

(3) Alle Organe und Mitglieder des Vereines und seiner Zweigvereine sind an die Beschlüsse der Generalversammlung (GV) und des Bundesvorstandes (BUVO) gebunden und ihre Aktivitäten müssen mit diesen Beschlüssen kompatibel sein. Die Beschlüsse der Organe des Vereines und der Zweigvereine dürfen den Beschlüssen des BUVO und der Generalversammlung bei sonstiger Nichtigkeit nicht widersprechen.

(4) § 1 Abs 1, 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs 1 dürfen nur per schriftlicher Urabstimmung der Vereinsmitglieder verändert werden. Eine diesbezügliche Änderung der Statuten erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2).

(5) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und weder partei- noch konfessionsgebunden.

§ 2. Vereinszweck

Der Verein ist die unabhängige Interessenvertretung aller österreichischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung.

Er bezweckt:

- a) die organisatorische Zusammenfassung aller in Österreich tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung, vom zuständigen Ministerium anerkannten Einrichtungen des psychotherapeutischen Fachspezifikums, anerkannten Einrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum, Fort-, Weiterbildungs-, Forschungs- und Behandlungseinrichtungen;
- b) die Vertretung gemeinsamer beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen, Gruppierungen und Institutionen, und die Gestaltung deren Arbeitsbedingungen, insbesondere auch in allen Rechtsangelegenheiten;
- c) die Organisation von Serviceleistungen für seine Mitglieder, Beratung der Mitglieder in Sozialversicherungs-, Steuer-, Praxisgründungs- und Praxisführungsfragen;
- d) die Information der Öffentlichkeit über Psychotherapie und die Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse, Befassung mit Fragen der Berufsethik und des Konsumentenschutzes;
- e) die Erarbeitung von Konzepten, Perspektiven und Stellungnahmen, insbesondere zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung, die Beratung von öffentlichen

und anderen Einrichtungen in gesundheits- und sozialpolitischen Fragen, insbesondere der jeweils zuständigen Bundesministerien;

f) die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Psychotherapie und die Förderung der Psychotherapie als eigenständige Wissenschaft und die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Psychotherapie;

g) die Förderung und Verbesserung psychotherapeutischer Gutachterinnen- und Gutachtertätigkeit (z.B. Gerichtsgutachterinnen und Gerichtsgutachter, beeidete Sachverständige);

h) die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards;

i) die Bekämpfung aller Formen des unlauteren Wettbewerbs zum Zweck der Förderung wirtschaftlicher Unternehmerinnen- und Unternehmerinteressen. Der Verein ist insbesondere zur Klagsführung nach § 14 UWG und ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen (Erhebung von Verbandsklagen) legitimiert.

§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel erreicht:

a) Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Behörden, Körperschaften und Einrichtungen, insbesondere Verträge zur Regelung der Beziehungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu den Trägerinnen und Trägern der Sozialversicherung;

b) Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen;

c) Beratung von öffentlichen und nicht öffentlichen Körperschaften in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen sowie den Strafvollzug;

d) Veranstaltung von Symposien und Kongressen sowie die Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungen, gegebenenfalls in Kooperation mit den psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen;

e) Öffentlichkeitsarbeit, die Herausgabe einer Zeitschrift und anderer Publikationen;

f) Einrichtung und Betrieb einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien;

g) Informationen für Patientinnen und Patienten (Klientinnen und Klienten);

h) Einrichtungen zur Behandlung von Patientinnen- und Patientenbeschwerden (Klientinnen- und Klientenbeschwerden) mit dem Ziel der außergerichtlichen Beilegung oder Schlichtung von Differenzen zwischen Patientinnen bzw Patienten, Klientinnen bzw Klienten und Psychotherapeutinnen bzw Psychotherapeuten, zwischen Psychotherapeutinnen bzw Psychotherapeuten und anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder angrenzender Berufe sowie zwischen Psychotherapeutinnen bzw Psychotherapeuten in Ausbildung und ihren Ausbildungseinrichtungen und Einrichtungen zur Behandlung grundsätzlicher berufsethischer Fragen;

i) internationale Kontakte, Kooperation mit dem Europäischen Verband für Psychotherapie (EAP) und dem World Council for Psychotherapy (WCP);

j) Förderung demokratischer und transparenter Strukturen für den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Interessenausgleich der verschiedenen Gruppen und Einrichtungen, die dem ÖBVP angehören;

k) Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen laut Bundesabgabenordnung für wissenschaftliche und soziale Zwecke und

l) die außergerichtliche (in Form von Abmahnungen) und gerichtliche (in Form der Einbringung von Klagen samt Sicherungsanträgen) Geltendmachung von Lauterkeitsverstößen bzw Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

(2) Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- b) Spenden,
- c) öffentliche und private Zuwendungen,
- d) letztwillige Zuwendungen,
- e) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen sowie Erträge aus der Nutzung anderer moderner Medien,
- f) Erträge aus Service- oder Beratungsleistungen, die nicht mehr im Rahmen der kostenlosen Serviceleistungen für Mitglieder erbracht werden können,
- g) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw),
- h) Sponsorgelder,
- i) Werbeeinnahmen und
- j) Einnahmen aus Schadenersatzzahlungen und Abschlagszahlungen infolge außergerichtlicher Abmahnungen oder gerichtlich eingebrachter Klagen samt Sicherungsanträgen.

§ 4. Mitglieder

(1) Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen (korporative Mitglieder) sein.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, ruhenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder können werden:

- 1. In die PsychotherapeutInnenliste des zuständigen Bundesministeriums gemäß § 17 Psychotherapiegesetz (PthG) eingetragene Personen;
- 2. Psychotherapeutinnen bzw Psychotherapeuten in Ausbildung: Das sind Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§ 6, 7 und 8 PthG gesetzlich anerkannten fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung in Ausbildung stehen;
- 3. gesetzlich anerkannte fachspezifische Psychotherapieausbildungseinrichtungen;
- 4. Einrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum;
- 5. Einrichtungen für Psychotherapieforschung.

b) Außerordentliche Mitglieder können werden:

- 1. Personen, die bei einer gemäß §§ 3, 4 und 5 PthG gesetzlich anerkannten propädeutischen Ausbildungseinrichtung das psychotherapeutische Propädeutikum absolvieren;
- 2. vom ÖBVP anerkannte Einrichtungen für psychotherapeutische Fort- und Weiterbildung;
- 3. psychotherapeutische Patientinnen- bzw Patientenvereine;
- 4. Inhaberinnen und Inhaber des Europäischen Zertifikates für Psychotherapie (ECP-Holderinnen und -Holder), denen eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs 2 lit a Z 1 nicht möglich ist.

c) Fördernde Mitglieder können Personen oder Einrichtungen werden, die die Zwecke des Vereins fördern. Jedes fördernde Mitglied kann seine Förderung einem bestimmten Zweck widmen.

d) Ruhende Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie haben weder Stimme noch beratende Stimme und sind weder aktiv oder passiv wahl- noch antragsberechtigt. Sie können jedoch beim Präsidium des ÖBVP den Antrag stellen, ihre ruhende Mitgliedschaft in die entsprechende Mitgliedschaft gemäß § 4 umzuwandeln.

e) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Förderung bzw. Weiterentwicklung der Psychotherapie verdient gemacht haben. Diese können auch gleichzeitig Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten sein.

(3) Die Mitgliedschaft im Landesverband beruht auf der Mitgliedschaft im ÖBVP. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind daher zugleich Mitglieder des Bundesverbandes und des Landesverbandes für Psychotherapie (BLP, KLP, NÖLP, OÖLP, SLP, STLP, TLP, VLP, WLP) für jenes Bundesland, in dem die Mitglieder ihren Dienort bzw. Berufssitz und in dessen Ermangelung ihren Wohnsitz haben; ausgenommen jene außerordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs 2 lit b Z 4, nämlich Inhaberinnen und Inhaber des Europäischen Zertifikates für Psychotherapie (ECP-Holderinnen und -Holder), denen eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs 2 lit a Z 1 nicht möglich ist; diese sind ausschließlich Mitglieder des Bundesverbandes.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches sowie förderndes Mitglied erfolgt auf Antrag der Mitgliedschaftswerberin bzw. des Mitgliedschaftswerbers durch Beschluss des BUVO nach Befassung des Präsidiums oder eines Landesvorstandes. In begründeten Fällen können Mitglieder die Ruhendstellung der Mitgliedschaft beim Präsidium beantragen. Die Ruhendstellung gilt bei Zustimmung des Präsidiums für das Folgejahr der Antragstellung. Eine Verlängerung ist neuerlich zu beantragen. Ruhende Mitglieder können beim Präsidium des ÖBVP den Antrag stellen, ihre ruhende Mitgliedschaft in die entsprechende Mitgliedschaft gemäß § 4 umzuwandeln; auf beide vorgenannten Anträge sind die Verfahren gemäß § 5 Abs 2, 3, 4 und 5 sinngemäß anzuwenden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag von mindestens drei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise für die Aufnahme in die jeweilige Mitgliederkategorie an das Präsidium oder einen Landesvorstand gerichtet werden. Juristische Personen haben in ihrem Antrag auf Mitgliedschaft eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bekannt zu geben. Vor dem Beschluss des BUVO hat eine gegenseitige Information zwischen Bundesverband und dem jeweiligen Landesverband zu erfolgen.

(3) Über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers um die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft beschließt das Präsidium oder der Landesvorstand vorläufig. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt danach dem BUVO. Dieser ist dabei nicht an den Beschluss des Präsidiums oder des Landesvorstandes gebunden.

(4) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft wird erst aufgrund des Aufnahmebeschlusses des BUVO rechtswirksam. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt unter Angabe von Gründen und muss der Antragswerberin bzw. dem Antragswerber nachweislich schriftlich (Einschreiben, Telefax oder E-Mail an die vom betreffenden Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw. Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse) mitgeteilt werden.

(5) Als Eintrittsdatum gilt nach dem Aufnahmebeschluss durch den Bundesvorstand für alle Mitglieder das Datum ihrer Antragstellung auf Mitgliedschaft rückwirkend.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bekannt gegeben werden. Er muss dem BUVO schriftlich mitgeteilt werden. Langt die schriftliche Mitteilung über den freiwilligen Austritt spätestens am 30. November des laufenden Jahres im Büro des ÖBVP ein, so tritt der freiwillige Austritt mit Ablauf (31. Dezember, 24:00 Uhr) jenes Kalenderjahres in Kraft, bei Einlangen nach dem 30. November des laufenden Jahres tritt die Kündigung erst mit Ablauf (31. Dezember, 24:00 Uhr) des darauffolgenden Kalenderjahres in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wird, ist vollständig zu bezahlen bzw werden dem austretenden Mitglied für jenes Jahr bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht refundiert. Langt die Austrittserklärung erst nach dem 30. November des laufenden Jahres im Büro des ÖBVP ein, so ist der Mitgliedsbeitrag auch für das darauffolgende Kalenderjahr zu bezahlen. Solange der Austritt noch nicht in Kraft getreten ist, hat das austretende Mitglied Anspruch auf alle statutarisch festgelegten Leistungen des ÖBVP.

(3) Der BUVO kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz wiederholter Mahnung – die letzte per Einschreiben, Telefax samt Sendebestätigung oder E-Mail samt Sendebestätigung an die vom betreffenden Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw Faxnummer bzw E-Mail-Adresse – länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt weiters bei Personen, die rechtskräftig aus der PsychotherapeutInnenliste des zuständigen Bundesministeriums gestrichen wurden. Die Streichung muss dem Mitglied schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw Faxnummer bzw E-Mail-Adresse) mitgeteilt werden.

(4) Mitglieder, die gegen die Ziele des Bundesverbandes verstoßen, ihren Pflichten gemäß § 7 Abs 2 zuwider handeln oder nachweislich ihre Berufspflichten verletzen, können durch Beschluss des BUVO ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu bieten, sich zum Ausschließungsvorwurf zu äußern. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich zu fassen, mit einer Begründung zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in geeigneter Form (per Post, Telefax oder E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw Faxnummer bzw E-Mail-Adresse) zur Kenntnis zu bringen. Mit Zustellung eines solchen Beschlusses tritt sofortiges Ruhen der Mitgliedschaft mit der Wirkung ein, dass das ausgeschlossene Mitglied keinerlei Mitgliedsrechte und Verbandsfunktionen mehr ausüben darf. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch binnen sechs Wochen nach Zustellung die Streitschlichtungseinrichtung gemäß § 19 befragen. Im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch die Schlichtungsstelle gemäß § 19 oder nach ungenutztem Verstreichen der sechswöchigen Frist erlischt die Mitgliedschaft endgültig.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft kann von der Generalversammlung über Antrag von mindestens drei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Einlagen sowie das Vermögen des Bundesverbandes und der Landesverbände.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der ruhenden Mitglieder, haben in der Generalversammlung ihren Sitz. Ordentliche Mitglieder sind stimm- und aktiv wahlberechtigt; passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, sofern es sich um natürliche Personen handelt. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme, sind antrags- und informationsberechtigt. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme und sind informationsberechtigt. Ruhende Mitglieder sind nur informationsberechtigt; sie erhalten keine Vereinszeitschriften und Publikationen. Ehrenmitglieder behalten ihre

Rechte und Pflichten aus ihrem eventuellen vorherigen Mitgliedsstatus, jedenfalls haben sie beratende Stimme und sind informationsberechtigt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und zu fördern, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen, die Vereinsstatuten zu achten und dem Zweck des Vereins nicht zuwiderzuhandeln. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind einzuhalten.

(3) Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis 31.03. des Kalenderjahres verpflichtet. Ruhende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung einschließlich der Antragsprüfungskommission und der Wahlkommission,
- b) der Bundesvorstand (BUVO). Der BUVO setzt jedenfalls folgende Organe ein:
 - 1. die Weiterbildungskommission (WBK),
 - 2. die Kommission für Psychotherapie in Institutionen (KPI) sowie die Fachreferate,
 - 3. die AG Supervision und Coaching und
 - 4. das Fachreferat Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (SKJ).
- c) das Präsidium,
- d) das Länderforum (LFO),
- e) das Ausbildungs- und Methodenforum (AMFO),
- f) das KandidatInnenforum (KFO),
- g) das Berufsethische Gremium (BEG),
- h) die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen,
- i) die Rechnungsprüferinnen bzw Rechnungsprüfer und
- j) die allgemeine Schlichtungsstelle.

(2) Die Tätigkeit in den Organen des Bundesverbandes ist prinzipiell ehrenamtlich. Reisespesen und Aufenthaltsspesen sowie Aufwandsentschädigungen für Funktionärinnen und Funktionäre können jedoch im Rahmen eines vom BUVO zu beschließenden Budgetansatzes abgerechnet werden.

(3) Personen, die eine Funktion in einem der Vereinsorgane anstreben, haben bei ihrer Kandidatur sämtliche Funktionen in anderen Vereinen, Institutionen, Einrichtungen und Körperschaften offen zu legen. Diese Funktionen dürfen nicht zu einer Interessenkollision mit den Funktionen im ÖBVP führen. Insbesondere Personen, die Funktionen in Vereinen, Institutionen und Einrichtungen innehaben, die in gleichen oder angrenzenden Bereichen wie der ÖBVP oder in berufspolitisch relevanten Bereichen tätig sind, haben gewissenhaft zu prüfen, ob die Ausübung der mit diesen Funktionen einhergehenden Kompetenzen und Pflichten mit den Zielen und der Zweckbestimmung des ÖBVP bzw mit ihren im ÖBVP bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen vereinbar sind. Es besteht die Verpflichtung, Umstände offen zu legen, die eine Interessenkollision indizieren können. Gegebenenfalls ist die Funktion im ÖBVP selbständig abzulehnen oder zurück zu legen. Die Pflicht zur Offenlegung von Unvereinbarkeiten besteht gegenüber dem BUVO während der gesamten Funktionsperiode. Im Fall von Streitigkeiten kann auf Antrag die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 9. Gemeinsame Bestimmungen

(1) Stimmberechtigt ist jeweils nur die Delegierte bzw der Delegierte bzw die jeweils genannte Stellvertreterin bzw der jeweils genannte Stellvertreter; es gibt in den Gremien keine Stimmrechtsübertragungen, ausgenommen davon ist die Generalversammlung.

Das jeweilige Vereinsorgan ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Von der Regelung des vorstehenden Absatzes ausgenommen sind die Schlichtungsstelle aus Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen und die Beschlussfassung in den drei Bundesforen (LFO, AMFO und KFO) über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(2) In allen Vereinsorganen gelten Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen, sie werden nicht mitgezählt. In allen Vereinsorganen ist somit eine einfache Stimmenmehrheit gegeben, wenn die Zahl der gültig abgegebenen Pro-Stimmen die der gültig abgegebenen Kontra-Stimmen übersteigt. Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der gültig abgegebenen Pro-Stimmen wenigstens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Lässt sich eine abgegebene Stimme nicht eindeutig als Pro- oder Kontrastimme erkennen, so ist sie wie eine Stimmenthaltung zu behandeln.

(3) Alle Vereinsorgane werden von der Vorsitzenden bzw dem Vorsitzenden unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung entsprechend den in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegten Fristen einberufen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(4) In den Vereinsorganen werden Protokolle geführt. Innerhalb welcher Frist die Beschlussprotokolle an andere Vereinsorgane versendet werden müssen, legt jedes Vereinsorgan für sich selbst in seiner eigenen Geschäftsordnung fest.

(5) In die Organe des ÖBVP können nur Personen entsandt und/oder gewählt werden, die Mitglieder des ÖBVP sind, eine Ausnahme bilden das KFO, das AMFO und die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer.

(6) Jedes Vereinsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit.

(7) Die Vereinsorgane legen in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung fest, welche Kommunikationsformen als schriftlich gelten.

(8) Beschlüsse über die vorgeschlagene Tagesordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Abänderungen der beschlossenen Tagesordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2).

§ 10. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.

(2) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw Faxnummer bzw E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung oder zur außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat einberufen zu werden:

- a) auf Beschluss des Präsidiums
- b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder
- d) auf Antrag mindestens der Hälfte der Delegierten des BUVO

e) auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen bzw der Rechnungsprüfer

f) durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) in einem der drei Bundesforen (LFO, AMFO, KFO), wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei diesem Beschluss anwesend sein muss.

Binnen zwei Monaten nach Einlangen des Antrags beim Präsidium hat diese außerordentliche Generalversammlung stattzufinden. Die legitimierten Antragstellerinnen bzw Antragsteller sind berechtigt, die Einladung selbst durchzuführen, wenn ein Antrag gestellt wurde und das Präsidium die Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung binnen drei Wochen nach Einlangen des Antrags im Büro des ÖBVP nicht ausgesendet hat. Die Kosten für ordentliche oder außerordentliche Generalversammlungen werden unabhängig von den Antragstellerinnen bzw Antragstellern vom Bundesverband getragen.

(4) In der Generalversammlung haben alle Mitglieder, mit Ausnahme der ruhenden Mitglieder, Sitz; juristische Personen werden durch eine schriftlich Bevollmächtigte bzw einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Stimmberechtigung und Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung sind in § 7 Abs 1 festgelegt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. Einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied kann nur eine weitere Stimme übertragen werden.

(5) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten und Sachanträgen zur ordentlichen Generalversammlung sind bis vier Wochen vor der Generalversammlung über das Büro des ÖBVP bei der Antragsprüfungskommission schriftlich einzureichen. Eine eventuelle Modifikation des Antrages vonseiten der Antragstellerin bzw des Antragstellers muss schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung bei der Antragsprüfungskommission einlangen. Zehn Tage vor der Generalversammlung werden die Anträge gesammelt an alle Mitglieder des BUVO und der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO) sowie an alle Antragstellerinnen und Antragsteller versandt. Für alle anderen Mitglieder liegen die Anträge schriftlich eine Stunde vor Beginn der ordentlichen Generalversammlung auf. Die endgültige Tagesordnung muss auf der Generalversammlung beschlossen werden und kann mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) geändert werden. Zu beschlossenen Tagesordnungspunkten ist die schriftliche Einbringung von Sachanträgen bis zum Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes möglich. Über deren Behandlung wird nach Verlesung von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) entschieden.

(6) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten und Sachanträgen zur außerordentlichen Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung im Büro des ÖBVP schriftlich einzureichen. Eine Woche vor der außerordentlichen Generalversammlung werden die Anträge gesammelt an alle Mitglieder des BUVO und der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO) sowie an alle Antragstellerinnen und Antragsteller versandt. Für alle anderen Mitglieder liegen die Anträge schriftlich eine Stunde vor Beginn der außerordentlichen Generalversammlung auf. Die endgültige Tagesordnung muss auf der außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und kann mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) geändert werden. Zu beschlossenen Tagesordnungspunkten ist die schriftliche Einbringung von Sachanträgen bis zum Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes möglich. Über deren Behandlung wird nach Verlesung von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) entschieden.

(7) Aufgrund eines Beschlusses des BUVO oder der Generalversammlung kann die Durchführung von außerordentlichen Generalversammlungen schriftlich erfolgen, wobei die Abstimmung in der Form eines Umlaufbeschlusses gefasst wird. Eine in dieser Form abgehaltene außerordentliche Generalversammlung wird Urabstimmung genannt. Es sind

alle Bestimmungen mit Ausnahme des § 10 Abs 2, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auch auf die Urabstimmung anzuwenden. Die Durchführung einer Urabstimmung ist grundlegenden Angelegenheiten des Verbandes vorbehalten. Die Urabstimmung ist unter Beachtung der „Bestimmungen zur Durchführung der Urabstimmung“ durch die Wahlkommission des ÖBVP durchzuführen.

(8) Die Generalversammlung beschließt und ändert eine Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit.

(9) Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2). Die Beschlussfassung zur Durchführung einer Urabstimmung, Beschlüsse, mit denen Statuten des Vereins, die Geschäftsordnung und die Tagesordnung geändert werden sollen, sowie die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen abweichend vom vorstehenden Satz jedoch einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2).

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw der Präsident oder die jeweilige Stellvertreterin bzw der jeweilige Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein vom Präsidium beauftragtes Präsidiums- oder Vereinsmitglied. Die oder der Vorsitzende kann eine Person zur Leitung der Generalversammlung vorschlagen, worüber mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) abgestimmt wird.

(12) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches im Log-in Bereich der Website des ÖBVP zu veröffentlichen ist. Schriftliche Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens zwei Monate nach dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag beim Büro des ÖBVP einlangen. Ein korrigiertes Protokoll wird nochmals veröffentlicht. Die Protokolle sind im Büro des ÖBVP sieben Jahre aufzubewahren.

(13) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Präsidiums, des BUVO sowie der Tätigkeitsberichte der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO), der Rechnungsprüferinnen bzw Rechnungsprüfer und des Berufsethischen Gremiums (BEG);
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums aufgrund des Ergebnisses der e-Voting Wahl, Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, Bestellung der Antragsprüfungskommission und Wahlkommission für die nächste Generalversammlung sowie Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüferinnen bzw Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidenschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung eines allfälligen restlichen Vereinsvermögens;
- f) Beratung und Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten.

§ 11. Der Bundesvorstand (BUVO)

(1) Der BUVO besteht aus zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern: Neun Landesverbandsvorsitzende, ein zweites Vorstandsmitglied des Wiener Landesverbandes, fünf Delegierte aus dem AMFO, zwei Delegierte aus dem KFO und drei Präsidiumsmitglieder. Zwei weitere Präsidiumsmitglieder haben Sitz, aber keine Stimme. Welche Präsidiumsmitglieder sitz- und stimmberechtigt und welche sitz- nicht jedoch stimmberechtigt sind, ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Präsidiums. Für alle Mitglieder des BUVO ist eine dreijährige Funktionsperiode vorgesehen.

(2) Der BUVO tagt mindestens viermal jährlich. Die Einberufung (mit Tagesordnung) erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Anträge für die Tagesordnung sind von allen Vereinsorganen (vgl § 8) möglich und schriftlich an das Präsidium zu richten, welches die

Anträge in der nächstfolgenden Sitzung auf die Tagesordnung nimmt. Der BUVO beschließt eine Geschäftsordnung.

(3) Der BUVO ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw der Präsident. § 11 Abs 5 lit a regelt Materien, für die eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) erforderlich ist.

(4) Den Vorsitz bzw die Sitzungsleitung übernimmt in Ermangelung einer anderslautenden Regelung in der Geschäftsordnung die Präsidentin/Vizepräsidentin bzw der Präsident/Vizepräsident. Der BUVO hat jeweils über die Tagesordnung zu beschließen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt und ein Beschlussprotokoll innerhalb eines Monats an die drei Bundesforen (LFO, AMFO, KFO) versandt.

(5) Aufgaben und Kompetenzen:

a) Folgende Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) gefasst:

1. Der BUVO setzt für die Verhandlungen über die Rahmenbedingungen und die finanzielle Abgeltung der psychotherapeutischen Leistungen mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträgerinnen und -träger, anderen Sozialversicherungsträgerinnen und -trägern und anderen öffentlichen und privaten Stellen entsprechende Verhandlungsdelegationen auf den verschiedenen Ebenen ein. Ein Verhandlungsergebnis ist für die ÖBVP-Mitglieder nur dann verbindlich und von ihnen als solches in ihre jeweiligen Organisationen bzw Organe einzubringen, wenn es im BUVO zur Entscheidung vorgelegt wurde und dieser es bestätigt hat. Anerkennt der BUVO das Verhandlungsergebnis nicht, müssen die Verhandlungsdelegationen, mit neuen Aufträgen durch den BUVO ausgestattet, die Verhandlungen weiterführen. Weitere Ergebnisse werden nach demselben Verfahren dem BUVO vorgelegt. Für die entsprechende Information der Mitglieder ist das Präsidium verantwortlich. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt nach Befassung der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO);
2. Beschlussfassung nach vorheriger Befassung der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO) über Richtlinien, die der Bundesverband, die Landesverbände und juristische Personen für den Abschluss von Verträgen die finanzielle Abgeltung der psychotherapeutischen Leistungen betreffend mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträgerinnen und -träger und anderen Sozialversicherungsträgerinnen und -trägern zu beachten haben und deren Überprüfung vor Vertragsabschluss;
3. Beschlussfassung über das Budget;
4. Wahl einer Delegierten bzw eines Delegierten in die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen gemäß § 17. Die Delegierte bzw der Delegierte muss nicht Mitglied des BUVO sein;
5. Ausschluss von Mitgliedern;
6. Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 10 Abs 3;
7. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung;

b) Beschlüsse zu folgenden Themen werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) gefasst:

1. Festsetzung berufspolitischer Leitlinien, Ziele und Handlungen;
2. Festsetzung, wer in welchem Rahmen dazu tätig werden soll (Landesverbände, Präsidium, ÖBVP-Kommissionen, Mitgliedsvereine etc) und ob in der jeweiligen Frage in allen Ländern eine einheitliche oder eine differenzierte Vorgangsweise eingeschlagen werden soll (angemessene Handhabung des föderalen Prinzips);
3. Festsetzung der Abgrenzung von Standardaufgaben, -leistungen und -kompetenzen der Landesverbände, des Präsidiums und der anderen Gremien des ÖBVP; Festsetzung,

ob für bestimmte Aufgabenstellungen Ausschüsse eingesetzt werden sollen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf alle für die Aufgaben wesentlichen Gruppen Bedacht zu nehmen;

4. Bestellung des Finanzausschusses;
5. Aufnahme von Mitgliedern;
6. Einrichtung von Fachreferaten und Ausschüssen,
7. Erteilung von Aufträgen an Bundesorgane;
8. Behandlung eingehender Anträge;
9. Regelung der Vertretung des ÖBVP in EAP, WCP und allfälligen weiteren übergeordneten nationalen bzw internationalen psychotherapeutischen Organisationen.

c) Eine weitere Aufgabe des BUVO ist das Thematisieren der Suche nach geeigneten Kandidatinnen bzw Kandidaten für die Präsidiumskandidatur.

§ 12. Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern: der Präsidentin bzw dem Präsidenten, der 1. und 2. Vizepräsidentin bzw dem 1. und 2. Vizepräsidenten, der Schriftführerin bzw dem Schriftführer und der Kassierin bzw dem Kassier. Das Präsidium ist das Exekutivorgan des ÖBVP. Es setzt die Beschlüsse der Generalversammlung und des BUVO um. Das Präsidium wird mittels eines internetgestützten e-Voting-Systems gewählt. Diese kann als e-Voting System durchgeführt werden, wenn die Standards einer herkömmlichen Briefwahl erfüllt sind. Der Wahlvorgang wird von einer Wahlkommission geleitet, die von der vorherigen Generalversammlung gewählt wird, die Wahl durchzuführen. Gewählt wird auf der Grundlage der Wahlordnung, die in der Geschäftsordnung für die Generalversammlung festgelegt ist. Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, haben ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung der Wahlkommission bekannt zu geben.

(2) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre ab Übergabe der Funktion bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode endet mit der Übergabe der Funktion an das neu gewählte Präsidium frühestens einen Monat, spätestens zwei Monate nach der Neuwahl des Präsidiums. Treten ein oder zwei Präsidiumsmitglieder zurück, kooptiert das verbleibende Präsidium ein neues Mitglied bzw zwei neue Mitglieder aus dem Kreis der BUVO-Delegierten. Die in das Präsidium kooptierte Delegierte bzw der in das Präsidium kooptierte Delegierte wird von dem jeweiligen Gremium, welches sie bzw ihn entsandt hatte, nachbesetzt. Treten mehr als zwei gewählte Präsidiumsmitglieder zurück, so ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des gesamten Präsidiums gemäß Wahlordnung in die Wege zu leiten.

(3) Jedes Präsidiumsmitglied ist zur Einberufung einer Präsidiumssitzung unter Angabe von Tagesordnungspunkten berechtigt.

(4) Das Präsidium beruft ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen ein, setzt Zeit, Ort und Tagesordnung fest. Es führt die laufenden Vereinsgeschäfte aufgrund einer Geschäftsverteilung im Präsidium, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind, und legt der Generalversammlung einen Tätigkeits- und Rechnungsbericht vor.

(5) Offizielle Aussendungen des ÖBVP werden von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern gezeichnet.

(6) Der Kassierin bzw dem Kassier obliegt die Leitung des Rechnungswesens, insbesondere die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die jährliche Erstellung des Budgetentwurfs und einer dreijährigen Finanzprognose. Budget, Finanzprognose und geprüfter Rechnungsabschluss sind jährlich den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Budgetüberschreitungen im laufenden Rechnungsjahr und Rücklagenauflösungen bedürfen ihrer bzw seiner Zustimmung im BUVO. In Geldangelegenheiten ist die Kassierin bzw der Kassier gemeinsam mit der Präsidentin bzw dem Präsidenten zeichnungsberechtigt. Im

Falle der Verhinderung zeichnen zwei Präsidiumsmitglieder. Durch Beschluss des Präsidiums kann die Kassierin bzw der Kassier ermächtigt werden, bei Beträgen bis zu Euro 3.000,00 alleine zu zeichnen.

(7) Die Präsidentin bzw der Präsident, im Falle ihrer bzw seiner Verhinderung die Vizepräsidentin bzw der Vizepräsident, vertritt den Verein nach außen.

(8) Das Präsidium wird entsprechend den budgetären Möglichkeiten des Vereins finanziell entschädigt.

(9) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben betreibt der ÖBVP ein Büro. Die Leitung des Büros obliegt dem dafür bestimmten Präsidiumsmitglied. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Präsidium eingestellt. Kündigungen sind einstimmig vom Präsidium zu beschließen.

(10) Wahl einer Delegierten bzw eines Delegierten in die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen gemäß § 17 dieser Statuten, die bzw der nicht Mitglied des Präsidiums sein muss.

(11) Beschlüsse des Präsidiums werden – mit Ausnahme der in § 12 Abs 9 geregelten Kündigung – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) gefasst.

§ 13. Das Länderforum (LFO)

(1) Das Länderforum dient vor allem dem Informationsaustausch zwischen den Landesverbänden und erarbeitet Positionen zu übergeordneten Themen, die die Arbeit der Landesverbände betreffen.

(2) Das Länderforum besteht aus den von den Ländern entsandten Delegierten mit folgender Sitz- und Stimmverteilung: je eine Delegierte bzw je ein Delegierter aus Burgenland, Kärnten, Vorarlberg (wobei jeweils eine zweite Kollegin bzw ein zweiter Kollege beratend, ohne Stimm- und Antragsrecht, anwesend sein kann), je zwei Delegierte aus NÖ, OÖ, Salzburg, Tirol, Steiermark und fünf Delegierte aus Wien sowie ein laut Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegtes Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht; die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Präsidiumsmitglied erfolgt in der Geschäftsordnung. Für die Mitglieder des LFO ist eine dreijährige Funktionsperiode vorgesehen. Die Mitglieder des LFO bzw die Delegierten sowie die oben genannten beratenden Kolleginnen und Kollegen müssen ordentliche Mitglieder des ÖBVP sein.

(3) Die Delegierten werden entweder aus dem jeweiligen Landesvorstand entsandt oder durch Wahl bei der Landesversammlung bestellt. Die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen zu Beginn der Funktionsdauer durch den Vorstand namentlich genannt werden. Änderungen während der Funktionsperiode müssen schriftlich an die LFO-Vorsitzende bzw den LFO-Vorsitzenden mitgeteilt werden. Aus jedem Bundesland muss zumindest ein Landesvorstandsmitglied (wenn möglich die 1. Vorsitzende bzw der 1. Vorsitzende) in das LFO delegiert werden.

(4) Das LFO tagt mindestens zweimal jährlich und wird durch die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen und kann mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden (vgl § 9 Abs 1 und 2).

(5) Das LFO beschließt eine Geschäftsordnung. Das LFO wählt eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw einen Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw der Vorsitzende soll auch BUVO-Delegierte bzw -Delegierter sein. In die genannten Funktionen kann jedes stimmberechtigte Mitglied des LFO gewählt werden, sofern keine Unvereinbarkeit der Funktionen besteht. Mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds sind alle Delegierten antrags- und stimmberechtigt. Stimmdelegationen sind nicht möglich.

(6) Das LFO ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen § 10 Abs 3 lit f).

(7) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) gefasst; Beschlüsse, die einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) bedürfen, sind unter § 13 Abs 9 lit a genannt.

(8) Über jede Sitzung des LFO ist ein Protokoll zu führen und an die Mitglieder des LFO zu versenden. Ein Beschlussprotokoll ist binnen eines Monats an den BUVO, das AMFO und KFO zu senden.

(9) Aufgaben und Kompetenzen:

a) Beschlüsse zu folgenden Themen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2):

1. Verteilung der Mittel für die berufspolitische Arbeit in den Ländern;
2. Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung laut § 10 Abs 3;
3. Erarbeitung von Vorschlägen zu Richtlinien bezüglich Verträgen über die Rahmenbedingungen und die finanzielle Abgeltung der psychotherapeutischen Leistungen mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträgerinnen und -träger und anderen Sozialversicherungsträgerinnen und -trägern;
4. Wahl einer Delegierten bzw eines Delegierten als Schlichterin bzw Schlichter in die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen des ÖBVP gemäß § 17 dieser Statuten. Die Delegierte bzw der Delegierte muss nicht Mitglied des LFO sein.

b) Beschlüsse zu folgenden Themen werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) gefasst:

1. Informationsaustausch zwischen den Ländern;
2. Erarbeitung von Positionen zu übergeordneten Themen, die Länderinteressen betreffen (zB Verteilung des Gesamtbudgets, Öffentlichkeitsarbeit, Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, Krankenanstaltengesetze auf Landesebene usw) zur Vorlage in den BUVO;
3. Erarbeitung von Positionen hinsichtlich Verträgen mit öffentlichen und privaten Stellen. Rückkoppelung und Austausch mit den beiden anderen Foren (AMFO, KFO);
4. Das LFO ist berechtigt, eigene Ausschüsse zu Fragen, die die Länderinteressen betreffen, zu bilden (zB Aufteilung der Länderbudgets);
5. Wahl der Delegierten in den BUVO.

§ 14. Das Ausbildungs- und Methodenforum (AMFO)

(1) Das AMFO dient dem Informationsaustausch und erarbeitet Positionen zu übergeordneten Themen, die die Arbeit der Ausbildungs- und Methodenvereine und des ÖBVP betreffen. Es setzt sich aus jeweils einer Delegierten bzw einem Delegierten aus dem Kreis der gesetzlich anerkannten fachspezifischen Psychotherapieausbildungseinrichtungen, je einer Vertreterin bzw einem Vertreter der Einrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum, je einer Vertreterin bzw einem Vertreter der Einrichtungen für Psychotherapieforschung und je einer Vertreterin bzw einem Vertreter der Fort- und Weiterbildungseinrichtungen zusammen, sofern diese als juristische Personen Mitglied im ÖBVP sind, sowie einem laut Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegten Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht; die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Präsidiumsmitglied erfolgt in der Geschäftsordnung. Für die Mitglieder des AMFO ist eine dreijährige Funktionsperiode vorgesehen.

(2) Die Entsendung der Delegierten bzw des Delegierten in das Forum steht im Belieben der Vereine, wobei offen zu legen ist, ob die Delegierte bzw der Delegierte durch Wahl oder durch Beschluss delegiert wurde. Mitglieder der Vorstände der ÖBVP-Landesverbände können nicht gleichzeitig als Mitglied in das AMFO entsandt werden.

(3) Das AMFO beschließt eine Geschäftsordnung. Es tagt mindestens zweimal jährlich. Das AMFO wählt eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw einen Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw der Vorsitzende soll auch BUVO-Delegierte bzw BUVO-Delegierter sein.

(4) Jedes Fachspezifikum im Sinn des PthG hat je eine Stimme, alle Propädeutika im Sinn des PthG zusammen haben zwei Stimmen, alle Fort- und Weiterbildungseinrichtungen zusammen haben eine Stimme und alle Forschungseinrichtungen zusammen haben eine Stimme. Eine Stimmdelegation ist nicht möglich. Die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw Stellvertreter müssen zu Beginn der Funktionsdauer namentlich genannt werden. Nicht stimmberechtigte Stellvertreterinnen bzw Stellvertreter können an der Sitzung ohne Antragsrecht teilnehmen.

(5) Das AMFO ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen § 10 Abs 3 lit f).

(6) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) gefasst. Eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) ist nötig für die Abberufung einer Delegierten bzw eines Delegierten des AMFO in den BUVO und für einen Antrag auf eine außerordentliche Generalversammlung (siehe § 10 Abs 3 lit f). Die Wahlen von Delegierten in den BUVO und die Abstimmung über eine Abberufung erfolgen geheim. 10% der anwesenden Mitglieder des AMFO können den Antrag auf Abberufung einer Delegierten bzw eines Delegierten des AMFO zum BUVO stellen.

(7) Das AMFO wird von der Vorsitzenden bzw dem Vorsitzenden mit Angabe einer Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied des AMFO kann bis mindestens 14 Tage vor der Sitzung einen Antrag für die Tagesordnung an die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden stellen. Das AMFO beschließt eine Tagesordnung.

(8) Über jede Sitzung des AMFO ist ein Protokoll zu führen und an die Delegierten des AMFO zu versenden. Ein Beschlussprotokoll ist innerhalb eines Monats an das LFO, das KFO und den BUVO zu senden.

(9) Aufgaben und Kompetenzen:

a) Begutachtung von Verträgen nach fachlich methodischen Aspekten und Erstellung von Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung;

b) Erarbeitung von Positionen und Stellungnahmen zu Arbeitsbedingungen nach methodenspezifischen Gesichtspunkten;

c) Koordinierung und Förderung der Forschung in der Psychotherapie;

d) Erstellung von Richtlinien für die Qualitätssicherung von Aus-, Fort- und Weiterbildung für den ÖBVP;

e) Abgabe von Stellungnahmen zu Anfragen der anderen Organe des ÖBVP;

f) Berechtigung zur, die eigene Themenstellung betreffende, Bildung von Ausschüssen;

g) Beschlussfassung zu einer außerordentlichen Generalversammlung laut § 10 Abs 3.

§ 15. KandidatInnenforum (KFO)

(1) Das KFO setzt sich aus neun LänderkandidatInnenvertreterinnen bzw LänderkandidatInnenvertretern und aus jeweils einer KandidatInnenvertreterin bzw einem KandidatInnenvertreter aus dem Kreis der gesetzlich anerkannten fachspezifischen Psychotherapieausbildungseinrichtungen, sofern sie als juristische Personen Mitglied im ÖBVP sind, und einem Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht zusammen. Das KFO hat das Recht, dieses Präsidiumsmitglied von Teilen der Sitzung auszuschließen, die der freien Meinungsbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dienen. Gesetzlich anerkannte Einrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum können, sofern sie als juristische Personen Mitglied im ÖBVP sind, Personen, welche bei ihnen das

psychotherapeutische Propädeutikum absolvieren, ins KFO entsenden; diese nehmen an den Sitzungen des KFO ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Die LänderkandidatInnenvertreterinnen bzw LänderkandidatInnenvertreter werden von der jeweiligen Länderversammlung gewählt. Die KandidatInnenvertreterinnen bzw KandidatInnenvertreter aus den gesetzlich anerkannten fachspezifischen Psychotherapieausbildungseinrichtungen werden von den Ausbildungskandidatinnen bzw Ausbildungskandidaten der jeweiligen Ausbildungsvereine gewählt. Erfolgt die Bestellung der Vertreterinnen bzw Vertreter auf andere Weise, muss dies offen gelegt werden. Die Kandidatinnen bzw Kandidaten müssen sich zum Zeitpunkt ihrer Wahl in Ausbildung befinden. Bei Abschluss der Ausbildung während dieser Funktionsperiode bleibt das Mandat erhalten. Für die Mitglieder des KFO ist eine zweijährige Funktionsperiode vorgesehen.

(2) Das KFO beschließt eine Geschäftsordnung. Das KFO tagt mindestens dreimal jährlich. Es wählt eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw einen Stellvertreter laut Geschäftsordnung. Die Vorsitzende bzw der Vorsitzende soll auch BUVO-Delegierte bzw BUVO-Delegierter sein.

(3) Das KFO wird von der Vorsitzenden bzw dem Vorsitzenden mit Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die vorliegende Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) beschlossen und kann mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) geändert werden. Über jede Sitzung des KFO ist ein Protokoll zu führen und an die Delegierten des KFO zu versenden. Ein Beschlussprotokoll ist binnen eines Monats an das LFO, das AMFO und den BUVO zu senden.

(4) Jede KandidatInnenvertreterin bzw jeder KandidatInnenvertreter eines Fachspezifikums und jede LänderkandidatInnenvertreterin bzw jeder LänderkandidatInnenvertreter hat eine Stimme. Eine Stimmdelegation ist nicht möglich. Im Verhinderungsfall ist nur die dem KFO zu Beginn der Funktionsperiode namentlich bekannt gegebene Stellvertreterin bzw der dem KFO zu Beginn der Funktionsperiode namentlich bekannt gegebene Stellvertreter stimmberechtigt. Das KFO ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen § 10 Abs 3 lit f).

(5) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) gefasst. Einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) bedürfen Abwahanträge, Anträge auf eine außerordentliche Generalversammlung (laut § 10 Abs 3 lit f), Änderungen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung. Die Wahlen der Delegierten in den BUVO, der KFO-Vorsitzenden bzw des KFO-Vorsitzenden und die Abstimmung über Abwahanträge erfolgen geheim. Für das Stellen eines Abwahantrages werden 10% der Stimmen der anwesenden Mitglieder des KFO benötigt.

(6) Bei der Bestellung der Delegierten ist auf § 8 Abs 3 zu achten.

(7) Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Interessenvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung,
- b) Austausch und Vernetzung zwischen Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten,
- c) Bildung eigener Ausschüsse zu bestimmten Themenstellungen,
- d) Erarbeitung und Beschlussfassung zu verschiedenen Themen und Fragestellungen auch zur Vorlage in den BUVO,
- e) Behandlung eingehender Vorschläge und Anträge aus anderen Gremien,
- f) Beschlussfassung zu einer außerordentlichen Generalversammlung laut § 10 Abs 3,
- g) Wahl der zwei Delegierten in den BUVO.

§ 16. Das Berufsethische Gremium (BEG)

(1) Die Landesverbände entsenden aus ihren Beschwerdestellen bzw Ethikkommissionen bzw Berufsethischen Gremien bzw Schlichtungsstellen je eine Delegierte bzw einen Delegierten in das BEG.

(2) Das BEG beschließt eine Geschäftsordnung, die mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) geändert werden kann.

(3) Das BEG wählt eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden. Das BEG tagt mindestens einmal jährlich.

(4) Das BEG ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) gefasst. Es gibt keine Stimmrechtsübertragung.

(5) Das BEG handelt weisungsungebunden und gibt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht an den BUVO und alle drei Jahre an die Generalversammlung.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und an die Mitglieder des BEG innerhalb eines Monats zu versenden.

(7) Aufgaben und Kompetenzen:

a) Quantitative und qualitative Analyse von Beschwerdefällen aus den Landesverbänden;

b) Diskussion über Berufspflichten und Rechte der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie über berufsethische Schwerpunktthemen; Erarbeiten und Veröffentlichen von Positionen und Stellungnahmen zu diesen Fragen aus berufsethischer Sicht;

c) Koordination zwischen den Beschwerdestellen bzw Ethikkommissionen bzw Berufsethischen Gremien bzw Schlichtungsstellen der Bundesländer, um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise zur Schlichtung von Konfliktfällen zu erreichen;

d) Erarbeitung von berufsethischen Informationsblättern und Arbeitsbehelfen, um einen hohen Qualitätsstandard der Psychotherapie zu fördern und Konfliktsituationen vorzubeugen.

§ 17. Die Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Organen

(1) Die Schlichtungsstelle wird gemäß § 8 Vereinsgesetz 2002 (VerG) gebildet. Sie ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten über Zuständigkeiten, die Auslegung von Beschlüssen und von Statuten zwischen den Organen des ÖBVP gemäß § 8 Abs 1 lit a, b, c, d, e, f, g und i, sowie zwischen Organen des ÖBVP einerseits und Organen eines Landesverbandes andererseits. Diese Organe sind im Falle des Auftretens einer solchen Rechtsstreitigkeit verpflichtet, die Schlichtungsstelle anzurufen. Über Zuständigkeitskonflikte zwischen der Schlichtungsstelle nach § 17 und der allgemeinen Schlichtungsstelle nach § 19 entscheidet die Schlichtungsstelle nach § 17.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf unabhängigen und unbefangenen Delegierten. Das Länderforum (LFO), das Ausbildungs- und Methodenforum (AMFO), das KandidatInnenforum (KFO), der Bundesvorstand (BUVO) und das Präsidium wählen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) jeweils eine Delegierte bzw einen Delegierten in die Schlichtungsstelle. Vertreterinnen und Vertreter der Streitparteien sind von der Funktion als Mitglied der Schlichtungsstelle ausgeschlossen.

(3) Die Schlichtungsstelle wird bei unterschiedlicher Auslegung der Vereinsstatuten oder einer Geschäftsordnung durch eines der Organe des ÖBVP über das Büro des ÖBVP angerufen und tagt sodann innerhalb eines Monats. Die Anrufung erfolgt nach Abstimmung in dem Vereinsorgan, welches die Einberufung beschließt. Dabei ist die einfache Mehrheit

der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses Organs nötig.

(4) Jedes Mitglied der Schlichtungsstelle hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(5) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Schlichtungsstelle gegeben. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) (drei Stimmen) gültig.

(6) Die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen fällt ihre Entscheidungen nach Anhörung der Streitparteien, welche durch ihre vertretungsbefugten Organe oder Bevollmächtigten vertreten werden. Die Entscheidung soll nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen. Mitglieder der Schlichtungsstelle haben allfällige Befangenheitsgründe von sich aus anzuzeigen. Wenn Befangenheit vorliegt, muss aus dem Gremium, aus dem das befangene Mitglied gewählt wurde, ein Ersatzmitglied nachnominiert werden (§ 17 Abs 2 gilt sinngemäß).

(7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Beschluss muss schriftlich mit Begründung an alle Streitparteien und den BUVO ergehen, der gemäß diesem Beschluss innerhalb von zwei Wochen entsprechend zu handeln hat, seine Entscheidung ist endgültig und bindet alle Vereinsorgane.

(8) Hinsichtlich der Verfahrenskosten gilt § 19 Abs 11, 12 und 13 in analoger Anwendung.

(9) Weitergehende im Vereinsrecht verankerte Rechte, insbesondere auf Anrufung der ordentlichen Gerichte nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle (derzeit in § 8 Abs 1 VerG 2002) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18. Die Rechnungsprüferinnen bzw Rechnungsprüfer

Den zwei Rechnungsprüferinnen bzw Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins. Dafür können sie sich der notwendigen professionellen Mittel bedienen. Sie haben der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüferinnen bzw Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens einer oder zweier Rechnungsprüferinnen bzw Rechnungsprüfer während einer Funktionsperiode hat der BUVO eine Nachbesetzung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) vorzunehmen. Das Amt der Rechnungsprüferinnen bzw Rechnungsprüfer ist mit allen anderen Funktionen im Verein unvereinbar. Rechnungsprüferinnen bzw Rechnungsprüfer müssen nicht ÖBVP-Mitglied sein. Erfüllt der Verein die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 VerG 2002, so werden die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw Rechnungsprüfer von der Abschlussprüferin bzw dem Abschlussprüfer erfüllt.

§ 19. Schlichtungsordnung der allgemeinen Schlichtungsstelle

(1) Die allgemeine Schlichtungsstelle wird gemäß § 8 VerG 2002 als ständige Schlichtungseinrichtung mit Sitz am Vereinssitz gebildet. Sie ist für alle Streitigkeiten aus dem Vereins- oder Verbandsverhältnis ausschließlich zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der gemäß § 17 dieser Statuten eingerichteten Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Organen des ÖBVP fallen. Alle Mitglieder sind im Falle des Auftretens einer solchen Rechtsstreitigkeit aus dem Vereins- oder Verbandsverhältnis verpflichtet, die allgemeine Schlichtungsstelle anzurufen.

(2) Die allgemeine Schlichtungsstelle entscheidet in Schlichtungssenaten, die aus jeweils drei unbefangenen Schlichterinnen bzw Schlichtern bestehen. Mindestens zwei dieser Schlichterinnen bzw Schlichter müssen Mitglied (vgl § 4) des ÖBVP sein. Die den Vorsitz innehabende Schlichterin bzw der den Vorsitz innehabende Schlichter muss rechtskundig sein und die Studien der Rechtswissenschaft an einer österreichischen Universität mit Erfolg abgeschlossen haben.

(3) Zum Zweck der Besetzung der Senate der allgemeinen Schlichtungsstelle bestellt die Generalversammlung des ÖBVP insgesamt fünf Schlichterinnen bzw Schlichter, davon drei rechtskundige, für eine Funktionsperiode von drei Jahren. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens einer oder zweier Schlichterinnen bzw Schlichter während einer Funktionsperiode hat der BUVO eine Nachbesetzung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegeben Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) vorzunehmen.

(4) Voraussetzung für die Bestellung zur Schlichterin bzw zum Schlichter ist deren völlige Unbefangenheit und Unabhängigkeit. Mitglieder der Schlichtungsstelle haben allfällige Befangenheitsgründe von sich aus anzuzeigen. Ein Streitteil darf nicht als Schlichterin bzw Schlichter tätig werden.

(5) Der beim Büro des ÖBVP einzubringende Antrag hat in kurzer und übersichtlicher Form die Antragsgegnerin bzw den Antragsgegner, den Streitgegenstand und die von der Antragstellerin bzw vom Antragsteller angebotenen Beweise in knapper Form übersichtlich und präzise zu bezeichnen. Sollte der Antrag diesen Erfordernissen nicht entsprechen, stellt der Schlichtungssenat mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegeben Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) (zwei Stimmen; keine Stimmrechtsübertragung) den Antrag der Antragstellerin bzw dem Antragsteller mit der schriftlichen Aufforderung zurück, diese Mängel zu beseitigen und den Antrag binnen 14 Tagen wieder einzubringen, widrigenfalls der Antrag als zurückgezogen betrachtet wird.

(6) Die Antragsgegnerin bzw der Antragsgegner ist unverzüglich mit der Aufforderung zu verständigen, binnen 14 Tagen zum Antrag Stellung zu nehmen und ihre bzw seine Beweismittel in klarer und übersichtlicher Form anzubieten, widrigenfalls das Vorbringen der Antragstellerin bzw des Antragstellers für wahr gehalten werden kann und ein Lösungsvorschlag aufgrund der Aktenlage ausgearbeitet wird.

(7) Der Schlichtungssenat ist verpflichtet binnen 8 Wochen nach Ablauf der den Antragsgegnerinnen bzw den Antragsgegnern gesetzten Frist zur Gegenäußerung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nach Anhörung aller Streitteile einen Schlichtungsversuch in der Form zu unternehmen, dass ein vom Schlichtungssenat auszuarbeitender Lösungsvorschlag erstattet wird. Jedes Mitglied des Schlichtungssenats hat bei der Abstimmung über den Lösungsvorschlag eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Der Lösungsvorschlag ist mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegeben Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) (zwei Stimmen) verbindlich. Darüber ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches den Streitteilen sofort auszuhändigen oder prompt per Post, Telefax oder E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw Faxnummer bzw E-Mail-Adresse zuzusenden ist. Sollte zwischen den Streitteilen Einigung über den Lösungsvorschlag erzielt werden, ist die Schlichtung erfolgreich beendet. In diesem Fall ist die erzielte Einigung in das Protokoll aufzunehmen, von allen Mitwirkenden (allen Schlichterinnen, Schlichtern und allen Streitteilen) zu unterfertigen und den Streitteilen sofort auszuhändigen oder prompt per Post, Telefax oder E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw Faxnummer bzw E-Mail-Adresse zuzusenden.

(8) Sollte über den Lösungsvorschlag keine Einigung erzielt werden, ist die Schlichtung gescheitert. In diesem Fall ist ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen, welches den Lösungsvorschlag wiedergibt und den Streitteil bezeichnet, der ihn abgelehnt hat. Das Protokoll hat den Hinweis darauf zu enthalten, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist und dass es dem Streitteil, der sich beschwert fühlt, offensteht, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Dieses Protokoll ist von allen Mitwirkenden (allen Schlichterinnen, Schlichtern und allen Streitteilen) zu unterfertigen und den Streitteilen sofort auszuhändigen oder prompt per Post, Telefax oder E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw Faxnummer bzw E-Mail-Adresse zuzusenden.

(9) Der Lösungsvorschlag des Schlichtungssenats ist vereinsintern endgültig und für alle Organe und Mitglieder bindend. Diese Bindungswirkung kann nur durch eine rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes beseitigt werden.

(10) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens bestehen aus den folgenden Teilen:

a) Verwaltungskosten für den ÖBVP,

b) Nachgewiesene Barauslagen der Schlichterinnen bzw Schlichter (wie Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten der Zustellung, Telefonkosten etc.),

c) Parteienkosten, das sind die Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Streitschlichtungsverfahren.

(11) Barauslagen der Schlichterinnen bzw Schlichter werden nach dem tatsächlichen Aufwand vom Schlichtungssenat einstimmig bestimmt. Die Verwaltungskosten des ÖBVP setzt der Schlichtungssenat einstimmig fest. Barauslagen und die festgesetzten Verwaltungskosten des ÖBVP sind von den Streitteilen jeweils zur Hälfte binnen 14 Tagen nach Zugang des Bestimmungsbeschlusses zu ersetzen.

(12) Die eigenen Parteienkosten trägt jede Partei selbst.

(13) Weitergehende im Vereinsrecht verankerte Rechte, insbesondere auf Anrufung der ordentlichen Gerichte nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle (derzeit in § 8 Abs 1 VerG 2002) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20. Die Landesverbände

(1) In jedem österreichischen Bundesland besteht je ein Zweigverein als juristische Person für den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundeslandes auf der Grundlage von Statuten, die mit den Statuten des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie kompatibel sein müssen. Diese Zweigvereine tragen den Namen des jeweiligen Bundeslandes in Verbindung mit der Bezeichnung: „... Landesverband für Psychotherapie“. Dem jeweiligen Landesverband gehören jene natürlichen Personen als Mitglieder an, die ihren Dienstort bzw Berufssitz und in dessen Ermangelung ihren Wohnsitz in diesem Bundesland haben. Liegen diese in verschiedenen Bundesländern, hat sich das Mitglied für einen Landesverband zu entscheiden. Jedes Mitglied kann nur einem Landesverband angehören; falls dieses Mitglied nicht psychotherapeutisch tätig ist, gilt die Adresse des Wohnorts.

(2) Da alle Mitglieder des Landesverbandes zugleich Mitglieder des ÖBVP sind, ist der Mitgliedsbeitrag vom ÖBVP einzuheben.

(3) Die Kooperation des Bundesverbandes mit den Landesverbänden und die Kompetenzverteilung zwischen ihnen erfolgt nach den Prinzipien der politischen und ökonomischen Zweckmäßigkeit subsidiär, dh dass sie sich gegenseitig unterstützen und Hilfe leisten bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeiten und Auslegung von Statuten entscheidet der BUVO, gegebenenfalls die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen.

§ 21. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (vgl § 9 Abs 1 und 2) beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin bzw einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese bzw dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt. Sollte eine solche nicht gefunden werden, ist das Vermögen der Republik Österreich anzubieten mit der Auflage, dasselbe zur Förderung der Psychotherapie in Österreich zu verwenden.